Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz. Nachtrag 2024

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungs- rats vom 10. September 2024	Notizen
	Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversi- cherungsgesetz (EV KVG)	
	Der Kantonsrat des Kantons Obwalden	
	beschliesst:	
	Der Erlass GDB <u>851.11</u> (Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz [EV KVG] vom 28. Januar 1999) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:	
Art. 1 Aufgaben des Kantons a. Regierungsrat		
¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Vollzug des KVG ¹⁾ aus, insbesondere indem er:		
 a. die bedarfsgerechte Spitalversorgung und Versorgung mit Pflegeleistungen festlegt und die entsprechenden Berichte genehmigt (Art. 39 Abs. 1 Bst. d KVG); 		
b. die Spitalliste und die Pflegeheimliste des Kantons erlässt (Art. 39 Abs. 1 Bst. e und Abs. 3 KVG);		
 c. über die Mitwirkung des Kantons an der Institution der Versicherer zur Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten entscheidet (Art. 19 Abs. 2 KVG), 		

¹⁾ SR <u>832.10</u>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungs- rats vom 10. September 2024	Notizen
d. bei Bedarf eine Liste säumiger Prämienzahlerinnen und Prämienzahler (Art. 64a Abs. 7 KVG) einführt.		
² Er bestimmt die für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung und für die Koordination gemäss Art. 64a KVG zuständigen kantonalen Amtsstellen.	² Er bestimmt die für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung und für die Koordination gemäss Art. 64a KVG zuständigen kantonalen AmtsstellenStellen.	
Art. 2 b. Zuständiges Departement		
¹ Das zuständige Departement vollzieht dieses Gesetz im Zuständigkeitsbereich des Kantons, soweit keine an- dere Vollzugsbehörde bestimmt ist. Ihm obliegen insbe- sondere folgende Aufgaben:	¹ Das zuständige Departement <u>Sicherheits- und Sozial-departement</u> vollzieht dieses Gesetz im Zuständigkeitsbereich des Kantons, soweit keine andere Vollzugsbehörde bestimmt ist. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:	
a. die Bevölkerung über die Versicherungspflicht und die Prämienverbilligung allgemein zu informieren;	a. die Bevölkerung über die Versicherungspflicht und die Prämienverbilligung ²⁾ allgemein zu informieren;	
b. Ausnahmen von der Versicherungspflicht zu bewilligen (Art. 3 Abs. 2 KVG);		
b1. die Spitalplanung und die Pflegeheimplanung zu erarbeiten und die entsprechenden Planungsberichte zu erstellen;		
c. die Erstellung der Gesundheitsstatistiken zu koordinieren (Art. 23 KVG);		
d. die Betriebsvergleiche durchzuführen (Art. 49 Abs. 7 KVG);		
e. die Meldungen von Leistungserbringern, dass sie die Leistungen nach KVG nicht erbringen, entgegenzu- nehmen (Art. 44 Abs. 2 KVG).		

²⁾ Die Information bzgl. Prämienverbilligung liegt in der Zuständigkeit des Volkswirtschafsdepartements (vgl. GDB <u>133.111)</u>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungs- rats vom 10. September 2024	Notizen
Art. 3 c. Zuständige kantonale Stelle für die Prämienverbilligung	Art. 3 c. Zuständige kantonale Stelle für die den Vollzug der Prämienverbilligung (Vollzugsstelle)	
¹ Der zuständigen kantonalen Stelle obliegt insbesondere:	Der zuständigen kantonalen Stelle obliegt <u>Vollzugs-</u> <u>stelle obliegen</u> insbesondere:	
a. die Information der Bevölkerung über die Möglichkeit der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung;		
b. die Festlegung der Ansprüche im Einzelfall;		
c. der Erlass der Verfügungen und die Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren;		
d. die Rückforderung unrechtmässig ausbezahlter Prämienbeiträge mittels Verfügung,		
e. die Koordination zwischen Versicherern, Kanton, Gemeinden und Ausgleichskassen gemäss Art. 65 KVG.	e. die Koordination zwischen Versicherern, Kanton, Gemeinden und Ausgleichskassen gemäss Art. 64a und 65 KVG.	
Art. 4 Aufgaben der Einwohnergemeinden		
¹ Die Einwohnergemeinden kontrollieren die Einhaltung der Versicherungspflicht; sie bezeichnen eine Gemein- destelle für Krankenversicherung.		
² Sie unterstützen den Kanton beim Vollzug der Prämi- enverbilligung in der Krankenversicherung insbeson- dere durch:		
a. allgemeine Auskünfte im Einzelfall;		
b		
c. die Mitwirkung bei der Überprüfung der wirtschaftli- chen Leistungsfähigkeit der Antragsteller im Einzelfall;		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungs- rats vom 10. September 2024	Notizen
d. die Mitwirkung bei der Information der Bevölkerung über die Möglichkeit der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zusammen mit der zuständigen kantonalen Stelle.	d. die Mitwirkung bei der Information der Bevölkerung über die Möglichkeit der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zusammen mit der zuständigen kantonalen Stelle Vollzugsstelle.	
³ Die Einwohnergemeinden übernehmen uneinbringli- che Prämien- und Kostenanteile der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Zuständig ist jene Ge- meinde, in der die Schuldnerin oder der Schuldner den zivilrechtlichen Wohnsitz hat.		
⁴ Hat eine Gemeinde die uneinbringlichen Kosten gemäss Absatz 3 übernommen und erstattet der Versicherer dem Kanton nachträglich einen Teil zurück, so ist der Betrag der betroffenen Gemeinde weiterzuleiten.		
⁵ Die Gemeinden haben innert 60 Tagen ab Anhebung der Betreibung die Möglichkeit, das Betreibungsverfah- ren zu stoppen und die Forderung zu 100 Prozent zu übernehmen. Die entsprechende Meldung muss erfol- gen, bevor das Fortsetzungsbegehren gestellt wird.		
Art. 9 Prämienverbilligungsverfügung		
¹ Die Prämienverbilligungsverfügung enthält die Berechnung der Prämienverbilligung für das Anspruchsjahr, die Kontrollangaben zur Vermeidung von Doppelbezügen und zur Auszahlung der Beiträge an den Versicherer sowie eine Rechtsmittelbelehrung.		
² Die zuständige kantonale Stelle veranlasst im Einzelfall notwendige Zusatzabklärungen. Sie hat dabei auf die Folge der Anspruchsverwirkung hinzuweisen, wenn verlangte Angaben nicht fristgerecht eingereicht werden.	² Die zuständige kantonale Stelle <u>Volllzugsstelle</u> veranlasst im Einzelfall notwendige Zusatzabklärungen. Sie hat dabei auf die <u>FolgeFolgen</u> der Anspruchsverwirkung hinzuweisen, wenn verlangte Angaben nicht fristgerecht eingereicht werden.	
3		
Art. 10 Antragstellung und Fristen		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungs- rats vom 10. September 2024	Notizen
¹ Die zuständige kantonale Stelle stellt allen voraussichtlich anspruchsberechtigten Personen bis Mitte Dezember des dem Anspruchsjahr vorangehenden Jahr ein vorgedrucktes Anmeldeformular zu.	¹ Die zuständige kantonale Stelle Vollzugsstelle stellt allen voraussichtlich anspruchsberechtigten Personen bis MitteEnde Dezember des dem Anspruchsjahr vorangehenden Jahr ein vorgedrucktes Anmeldeformulardie Zugangsdaten zur Antragstellung zu.	
² Versicherte, welche kein vorgedrucktes Anmeldeformular erhalten haben, können bei der zuständigen kantonalen Stelle ein Antragsformular verlangen.	² Versicherte, welche kein vorgedrucktes Anmeldeformular-keine Zugangsdaten erhalten haben, können diese bei der zuständigen kantonalen Stelle ein Antragsformular Vollzugsstelle verlangen.	
³ Die ausgefüllten Anmelde- oder Antragsformulare sind zusammen mit den nötigen Unterlagen bis 31. Mai des Jahres, für das die Prämienverbilligung geltend ge- macht wird, bei der zuständigen kantonalen Stelle ein- zureichen.	³ Die ausgefüllten Anmelde- oder Antragsformulare sind Der Antrag ist zusammen mit den nötigen Unterlagen bis 31. Mai30. April des Jahres, für das die Prämienverbilligung geltend gemacht wird, bei der zuständigenkantonalen Stelle Vollzugsstelle einzureichen.	
⁴ Ebenfalls bis 31. Mai sind Anträge auf Prämienverbilligung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Sinne von Art. 8 Abs. 4 dieser Verordnung einzureichen. Treten die genannten Ereignisse später ein, so können sie erst im Folgejahr berücksichtigt werden.	⁴ Ebenfalls bis 31. Mai30. April sind Anträge auf Prämienverbilligung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Sinne von Art. 8 Abs. 4 dieser Verordnung einzureichen. Treten die genannten Ereignisse später ein, so können sie erst im Folgejahr berücksichtigt werden.	
5		
⁶ Die zuständigen Stellen der Einwohnergemeinden haben die Antragsformulare für sozialhilfeberechtigte Personen und für Personen, welche Ereignisse im Sinne von Art. 8 Abs. 4 dieser Verordnung geltend machen, bis 30. November bei der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen.	⁶ Die zuständigen Stellen der Einwohnergemeinden haben die Antragsformulare für sozialhilfeberechtigte Personen und für Personen, welche Ereignisse im Sinne von Art. 8 Abs. 4 dieser Verordnung geltend machen, bis 30. November bei der zuständigen kantonalen Stelle Vollzugsstelle einzureichen.	
Werden Ansprüche nicht fristgerecht geltend gemacht oder die erforderlichen Angaben nicht fristgerecht ein- gereicht und liegen dafür keine besonderen Gründe vor, so gelten die Ansprüche auf Prämienverbilligung als verwirkt.		
Art. 13 Einsprache		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungs- rats vom 10. September 2024	Notizen
¹ Die anspruchsberechtigten Personen k\u00f6nnen innert 30 Tagen seit Erhalt der Verf\u00fcgung bei der zust\u00e4ndigen kantonalen Stelle schriftlich und begr\u00fcndet Einsprache erheben. Die Einwendungen sind zu belegen.	¹ Die anspruchsberechtigten Personen k\u00f6nnen innert 30 Tagen seit Erhalt der Verf\u00fcgung bei der zust\u00e4ndigen- kantonalen Stelle Vollzugsstelle schriftlich und begr\u00fcn- det Einsprache erheben. Die Einwendungen sind zu be- legen.	
² Die kantonale Stelle überprüft ihre Verfügung auf Grund der Einsprache. Sie kann weitere Abklärungen veranlassen und die Einsprecherin oder den Einspre- cher mündlich anhören. Auf Grund ihrer Beurteilung er- lässt sie einen begründeten Einspracheentscheid mit Rechtsmittelbelehrung.	² Die kantonale Stelle Vollzugsstelle überprüft ihre Verfügung auf Grund der Einsprache. Sie kann weitere Abklärungen veranlassen und die Einsprecherin oder den Einsprecher mündlich anhören. Auf Grund ihrer Beurteilung erlässt sie einen begründeten Einspracheentscheid mit Rechtsmittelbelehrung.	
Art. 15 Auskunftspflicht		
¹ Wer Anspruch auf Prämienverbilligung geltend macht, hat alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie eingetretene Änderungen in der Anspruchsberechtigung sofort der zuständigen kantonalen Stelle zu melden.	¹ Wer Anspruch auf Prämienverbilligung geltend macht, hat alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie eingetretene Änderungen in der Anspruchsberechtigung sofort der zuständigen kantonalen Stelle Vollzugsstelle zu melden.	
² Die Versicherer sind gegenüber der kantonalen Stelle für die Prämienverbilligung zu unentgeltlichen Aus- kunftserteilung verpflichtet.	² Die Versicherer sind gegenüber der kantonalen Stelle <u>Vollzugsstelle</u> für die Prämienverbilligung zuzur unentgeltlichen Auskunftserteilung verpflichtet.	
Art. 15a Amts- und Rechtshilfe		
¹ Die Behörden und Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden sowie die Ausgleichskassen erteilen der zuständigen kantonalen Stelle für die Prämienverbilligung gemäss Art. 3 dieser Verordnung auf Ersuchen hin kostenlos alle erforderlichen Auskünfte. Sie können die kantonale Stelle von sich aus darauf aufmerksam machen, wenn sie vermuten, dass die Prämienverbilligung unrechtmässig ausbezahlt wird. Die gleiche Pflicht zur Amtshilfe haben Organe von Körperschaften und Anstalten, soweit sie die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.	¹ Die Behörden und Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden sowie die Ausgleichskassen erteilen der zuständigen kantonalen Stelle Vollzugsstelle für die Prämienverbilligung gemäss Art. 3 dieser Verordnung auf Ersuchen hin kostenlos alle erforderlichen Auskünfte. Sie können die kantonale Stelle Vollzugsstelle von sich aus darauf aufmerksam machen, wenn sie vermuten, dass die Prämienverbilligung unrechtmässig ausbezahlt wird. Die gleiche Pflicht zur Amtshilfe haben Organe von Körperschaften und Anstalten, soweit sie die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungs- rats vom 10. September 2024	Notizen
² Die Steuerverwaltung hat der zuständigen kantonalen Stelle für die Prämienverbilligung die notwendigen Da- ten zugänglich zu machen. Sie kann dies durch ein Ab- rufeverfahren regeln.	² Die Steuerverwaltung hat der zuständigen kantonalen- Stelle für Vollzugsstelle die Prämienverbilligung die not- wendigen Daten zugänglich zu machen. Sie kann dies durch ein Abrufeverfahren Abrufverfahren regeln.	
³ Im Übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes ³⁾ sinngemäss anwendbar.	³ Aufgehoben	
Art. 15b Datenaustausch		
¹ Der Datenaustausch richtet sich nach den Vorgaben des Bundes über den Datenaustausch für die Prämienverbilligung, insbesondere nach der Verordnung des EDI über den Datenaustausch für die Prämienverbilligung (VDPV-EDI) ⁴⁾ .		
² Die Versicherer melden der zuständigen kantonalen Stelle den gesamten Versichertenbestand per 1. Januar bis spätestens am 15. Februar jedes Jahres. Die Mel- dung hat die Personendaten gemäss Art. 105g der Ver- ordnung über die Krankenversicherung (KVV) ⁵⁾ zu ent- halten.	² Die Versicherer melden der zuständigen kantonalen Stelle Vollzugsstelle den gesamten Versichertenbestand per 1. Januar bis spätestens am 15. Februar jedes Jahres. Die Meldung hat die Personendaten gemäss Art. 105g der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) ⁶⁾ zu enthalten.	
³ Die zuständige kantonale Stelle meldet den Versicherern den gesamten Verfügungsbestand per 31. Dezember jedes Jahres.	³ Die zuständige kantonale Stelle <u>Vollzugsstelle</u> meldet den Versicherern den gesamten Verfügungsbestand per 31. Dezember jedes Jahres.	
⁴ Auf Anfrage der zuständigen kantonalen Stelle hat der Versicherer Auskunft zu erteilen, ob eine bestimmte Person bei ihm KVG-versichert ist oder war. Der Versi- cherer hat die Personendaten gemäss Art. 105g KVV der zuständigen kantonalen Stelle zu melden.		

³⁾ GDB <u>137.1</u>
⁴⁾ SR <u>832.102.2</u>
⁵⁾ SR <u>832.102</u>
⁶⁾ SR <u>832.102</u>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungs- rats vom 10. September 2024	Notizen
⁵ Der Versicherer erstellt die Jahresrechnung gemäss Art. 106c Abs. 3 KVV jeweils bis zum 31. März des da- rauffolgenden Jahres.		
⁶ Die Ausgleichskasse meldet der zuständigen kantonalen Stelle in der ersten Arbeitswoche des Kalenderjahres alle Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen (Bestandesliste). Am Anfang jeden Monats meldet die Ausgleichskasse alle Zu- und Abgänge sowie weitere Mutationen des vergangenen Monats. Die Meldung hat die Personendaten gemäss Art. 105g KVV zu enthalten.	⁶ Die Ausgleichskasse meldet der zuständigen kantonalen Stelle- <u>Vollzugsstelle</u> in der ersten Arbeitswoche des Kalenderjahres alle Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen (Bestandesliste). Am Anfang <u>jedenjedes</u> Monats meldet die Ausgleichskasse alle Zu- und Abgänge sowie weitere Mutationen des vergangenen Monats. Die Meldung hat die Personendaten gemäss Art. 105g KVV zu enthalten.	
	II.	
	Keine Fremdänderungen.	
	III.	
	Keine Fremdaufhebungen.	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt.	
	Sarnen,	
	Im Namen des Kantonsrats: Der Ratspäsident: Der Ratssekretär:	